

in Aussicht gestellt worden, wenn sie hohe Renten zu erzielen wüßten¹⁾! Als die westpreussische Regierung 1811 aufgefordert wurde, sich einen Über- schlag zu machen über die finanziellen Vorteile, die der Staatskasse aus der Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern erwüchsen, be- rechnete sie die jährlichen Ersparungen und Gewinne in ihrem Amtsbezirke auf 21480 Tlr.²⁾.

Trotzdem ließen staatliche Beihilfen für die kriegsbeschädigten Domänen- einlassen auf sich warten. Von der Teilnahme am Reetablissemmentsfonds wurden sie mit der Motivierung ausgeschlossen, daß bereits in anderer Weise für sie gesorgt sei und noch gesorgt werden würde. Im Jahre 1810 war ihnen die Verpflichtung zu Vorspann und Fouragelieferung unentgeltlich erlassen worden, und eine Kabinettsordre vom 4. November 1814 hatte den Finanz- minister autorisiert, einzelnen Eingefessenen Abgabenerlaß und freies Bau- holz zu bewilligen; man mußte also doch auf die alten Mittel zurückgreifen.

Im Jahre 1816 bekamen dann die Regierungen einen besonderen Dispositionsfonds, der aber nach ihrem einstimmigen Urteil längst nicht genügte³⁾. Die Regierung zu Gumbinnen, an deren Spitze Bloemer stand, der einst im Jahre 1808 den Anstoß zu der Eigentumsverleihung gegeben hatte, wies darauf hin, daß die Domänenbauern infolge der Kriegereignisse „in einem sehr deteriorierten Zustand in das Verhältnis als Grundeigen- tümer“ übergegangen seien. Bloemer vertrat aber den Standpunkt, daß man in der Vertreibung der Gefälle nicht zu milde sein und elende, wirtschaftliche Existenzen nicht wie bisher „fortschleppen“ dürfe. „Jetzt hat der Eigentümer völlige Freiheit und Kraft; jedoch ist sein Untergang gewiß, wenn er beides nicht gehörig benutzt. Eine gemäße Strenge in der Ad- ministration ist daher i. A. eine wirkliche Wohltat.“ Ähnlich, wenn auch noch schroffer, war Schöns Auffassung. Praktisch machte Bloemer vor allem darauf aufmerksam, daß die auf den größeren Grundbesitz berechneten Sporteln bei Nachlaßregulierungen die Bauern, die als Untertänige bisher Sportelfreiheit genossen hätten, zu sehr belaste. Die Regierung zu Königs- berg schlug vor, den Domänenbauern das Inventarientkapital zu erlassen⁴⁾. Der Finanzminister Bülow ging aber darauf nicht ein, sondern ließ es bei einer zeitweiligen Erhöhung des Dispositionsfonds bewenden. In den

¹⁾ Bericht Stülpnagels an Noß 30. Dez. 1826. Geh. St. N. 89 C XXI Preußen Gen. 7 vol. I.

²⁾ Danzig St. N. 180, 5193. In dieser Summe sind einbegriffen 3387 Tlr., die der Staat, wenn er die Dienstbefreiungsgelder einziehe, als Vorteil gegenüber dem Geldwert der früheren Naturalleistungen zu buchen habe! Vgl. die Berechnungen Schroetters bei Knapp II, 185.

³⁾ Für das Folgende: Geh. St. N. 74 J XX 8 vol. I—II.

⁴⁾ An Bülow 3. Sept. 1816; vgl. oben.